

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 18.05.2021

Nummer 49

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin **nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske)** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Haushaltssatzung des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2021

Anlage 2: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Marienstift (Haus Franziska), St.-Anton-Straße 4, 97422 Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Anlage 3: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Haus St. Helena, An der Lehmgrube 9, 97506 Grafenrheinfeld zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 49

Haushaltssatzung des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß Art. 20 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 3 LkrO wird die Haushaltssatzung des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2021 bekanntgemacht.

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung in der zuletzt gültigen Fassung erlässt der Landkreis Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge von	108.153.558	EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	111.534.016	EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-3.380.458	EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	106.311.713	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	105.646.387	EUR
und einem Saldo von	665.326	EUR
b) aus Investitionstätigkeit mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.255.865	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	31.873.898	EUR
und einem Saldo von	-27.618.033	EUR
c) aus Finanzierungstätigkeit mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	11.500.000	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	312.600	EUR
und einem Saldo von	11.187.400	EUR
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-15.765.307	EUR
ab.		

(2) a) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Abfallwirtschaft I (Betrieb) für das Haushaltsjahr 2021 wird		
in den Erträgen auf	10.962.480	EUR
in den Aufwendungen auf	10.962.480	EUR
und mit einem Saldo von	0	EUR
festgesetzt.		
b) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Abfallwirtschaft II (Finanzierung) für das Haushaltsjahr 2021 wird		
in den Erträgen auf	2.289.607	EUR
in den Aufwendungen auf	2.001.133	EUR
und mit einem Saldo von	288.474	EUR
festgesetzt.		
c) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen KAPH Werneck für das Haushaltsjahr 2021 wird		
in den Erträgen auf	1.670.458	EUR
in den Aufwendungen auf	863.053	EUR
und mit einem Saldo von	807.405	EUR
festgesetzt.		
d) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Kreiskrankenhaus Gerolzhofen für das Haushaltsjahr 2021 wird		
in den Erträgen auf	6.092	EUR
in den Aufwendungen auf	6.390	EUR
und mit einem Saldo von	-298	EUR
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf		
	11.500.000	EUR
neu festgesetzt.		

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf		
	26.965.000	EUR
festgesetzt.		

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf		
	48.025.820	EUR
(Umlagesoll) festgesetzt.		

- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen: Vom Statistischen Landesamt endgültig festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	1.129.528	EUR
der Grundsteuer B	11.210.973	EUR
der Gewerbesteuer	22.276.248	EUR
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	61.904.969	EUR
des Gemeindeanteils am Umsatzsteueraufkommen	5.102.991	EUR

Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2020 Anspruch hatten, betragen 30.948.784 EUR;

davon 80 v. H.	24.759.028	EUR
Summe der Bemessungsgrundlagen	126.383.737	EUR

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer			
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	38,0 v.H.	
b)	für die Grundstücke (B)	38,0 v.H.	
2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer			38,0 v.H.
3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer			38,0 v.H.
4. Aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer			38,0 v.H.
5. Aus den Schlüsselzuweisungen			38,0 v.H.

- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern in gemeindefreien Gebieten werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer			
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	400 v. H.	
b)	für die Grundstücke (B)	400 v. H.	
2. Gewerbesteuer			350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf

festgesetzt. 10.000.000 EUR

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Schweinfurt, den 17.05.2021
LANDKREIS SCHWEINFURT

Florian T ö p p e r
Landrat

II.

Die Regierung von Unterfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.05.2021, Az.: 12-1512-16-10, die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen, die der Kreistag des Landkreises Schweinfurt in seiner Sitzung am 10.03.2021 beschlossen hat, genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 liegt gemäß Art. 59 Abs.3 LkrO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für die Dauer ihrer Gültigkeit bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, Zimmer 379, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht bereit.

Schweinfurt, den 17.05.2021
Landkreis Schweinfurt

gez.

Florian T ö p p e r
Landrat

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Marienstift (Haus Franziska), St.-Anton-Straße 4, 97422 Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (im Folgenden: AV Isolation), § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8, § 2 Nr. 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Marienstift (Haus Franziska), St.-Anton-Straße 4, 97422 Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 vom 07.05.2021 wird aufgehoben.
- II. Betreute:
 1. Das Staatliche Gesundheitsamt Schweinfurt stellt fest, dass es sich bei den Personen, die im Haus Franziska (Ebene 900 [Erdgeschoss] und Ebene 100 [2. Obergeschoss]) der Einrichtung Marienstift, St.-Anton-Straße 4, 97422 Schweinfurt betreut werden (im Folgenden: Betreute) und sich am 10.05.2021 in der Einrichtung aufgehalten haben, um enge Kontaktpersonen im Sinne der Ziffer 1.1 der AV Isolation aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts handelt. Für diese Personen gelten die sich aus der AV Isolation ergebenden Regelungen für enge Kontaktpersonen, soweit in der vorliegenden Allgemeinverfügung keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden.
 2. Die Ziffer 1 gilt nicht für Betreute, die positiv getestete Personen im Sinne der Ziffer 1.3 der AV Isolation sind. Für diese Personen gelten die sich aus der AV Isolation ergebenden Regelungen für positiv getestete Personen.
 3. Das Gesundheitsamt entscheidet über das Ende der Quarantäne bei den unter Ziffer 1 genannten engen Kontaktpersonen. Entsprechend Ziffer 6.1.1 der AV Isolation endet die Quarantäne bei den unter der Ziffer 1 genannten engen Kontaktpersonen frühestens 14 Tage nach dem letzten engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall, wenn während der Isolation keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen bei der jeweiligen Person aufgetreten sind und das Ergebnis einer frühestens am 14. Tag nach dem letzten engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall vorgenommenen molekularbiologischen Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 für alle in der Ziffer 1 genannten Personen ein negatives Ergebnis aufweist.
 4. Ergänzend zu der Ziffer 5.1 der AV Isolation trifft zusätzlich zu dem Betreuten auch die Einrichtungsleitung die Pflicht, dem Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen, wenn eine in der Ziffer 1 genannte Person Symptome aufweist, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen

können. Hierzu hat die Einrichtungsleitung das Symptomtagebuch der Betreuten nach der Ziffer 4.2 der AV Isolation täglich zu führen und dem Gesundheitsamts Schweinfurt auf dessen Verlangen hin zu übermitteln. Wenn solche Symptome auftreten, müssen sich diese Betreuten unverzüglich gesondert isolieren, soweit dies nicht bereits erfolgt ist. Außerdem müssen sie sich unverzüglich einer molekularbiologischen Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 unterziehen. Einweisungen in ein Krankenhaus muss die Einrichtungsleitung dem Gesundheitsamt unverzüglich unter Nennung der Verdachtsdiagnose mitteilen.

5. Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Betreute müssen in der Einrichtung für die nach der Ziffer 6.3 der AV Isolation bestimmte Dauer gesondert isoliert werden, soweit dies baulich möglich ist. Sie dürfen in dieser Zeit keinen persönlichen Kontakt zu anderen Betreuten der Einrichtung haben.
 6. Die Einrichtungsleitung wird verpflichtet, dem staatlichen Gesundheitsamt Schweinfurt innerhalb von drei Tagen nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung eine Liste der unter der Ziffer 1 und 2 genannten Personen zukommen zu lassen. Diese muss Name, Vorname, Anschrift sowie telefonische Erreichbarkeiten beinhalten; bei Betreuten genügt es, wenn die Einrichtungsleitung hinsichtlich der telefonischen Erreichbarkeit auf eine allgemeine telefonische Erreichbarkeit der Einrichtung verweist.
- III. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
- IV. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- V. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 19.05.2021) und mit Ablauf des 19.08.2021 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.
Marita Eckstein
Abteilungsleiterin

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Haus St. Helena, An der Lehmgrube 9, 97506 Grafenrheinfeld zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Beschäftigte der Einrichtung Haus St. Helena, An der Lehmgrube 9, 97506 Grafenrheinfeld (im Folgenden: Beschäftigte) sowie Personen, die in dieser Einrichtung betreut werden (im Folgenden: Betreute), wird die molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung am 19.05.2021 in der Einrichtung Haus St. Helena vorgeladen. Die Reihentestung wird durch die mobile Teststrecke in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte, die sich als enge Kontaktperson oder aufgrund des Vorliegens eines positiven Testergebnisses auf das Coronavirus SARS-CoV-2 in häuslicher Isolation befinden, sowie Personen, die sich aufgrund einer für den Einzelfall begründeten und durch das Gesundheitsamt Schweinfurt bestätigten Ausnahme einer anderweitigen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen, die in der Zeit von einem Tag vor bis einem Tag nach der jeweiligen Reihentestung stattfindet.
3. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 19.05.2021) und mit Ablauf des 20.06.2021 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung

im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.
Marita Eckstein
Abteilungsleiterin